

Politische Forderungen der BAG - Integrationsfirmen zur Bundestagswahl 2009

Berlin, 4. September 2009

Am 30. März 2009 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen. Eine Kernaussage der Konvention fordert „die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu verdienen in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld.“ (*Artikel 27*)

Die Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist von diesem Ideal noch deutlich entfernt. Besonders für Menschen mit einer besonderen Schwere der Behinderung eröffnen sich die Zugänge zum Allgemeinen Arbeitsmarkt nur unzureichend und in einem viel zu geringen Umfang.

Aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen als Verband sozialer Unternehmen die Parteien dieses Landes auf, sich in der Ausrichtung ihrer zukünftigen Politik der bestehenden Defizite anzunehmen und folgende Handlungsleitlinien zu berücksichtigen:

1. Die Eingliederungshilfe reformieren

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge fordern wir „die bisher institutionsgebundenen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Agentur für Arbeit als personenzentrierte Leistungen auszugestalten“ (*Empfehlung vom 18.03.2009*).

Wir unterstreichen den in der Bund-Länder-Gruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz gefundenen „Konsens, dass die Leistungsmöglichkeiten der Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte, voll erwerbsgeminderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben so zu gestalten sind, dass diese auch außerhalb der Werkstattförderung möglich sind.“ Hierzu sind Änderungen in den § 39 bis 41 SGB IX erforderlich, die Ansprüche und Leistungsmodule „unabhängig vom Ort und Träger der Leistungserbringung“ definieren (*Arbeitsgruppenergebnis vom 29.05.09*).

Der Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung muss dabei erhalten bleiben, auch und insbesondere für Menschen mit hohem Hilfebedarf.

2. Das Persönliche Budget flächendeckend umsetzen

Menschen mit Behinderung müssen selbst entscheiden können, wo und in welcher Form sie eine Unterstützungsleistung erhalten können. Das Wunsch- und Wahlrecht hat unter dem Gesichtspunkt von Würde und Selbstbestimmung hohen Wert.

Dem steht die jüngste Rechtsauffassung von BMAS und Agentur für Arbeit entgegen, nach der ein Wahlrecht für die Ausgestaltung der Leistungen innerhalb oder außerhalb der Werkstatt nicht gegeben sei. Bislang jahrelang erfolgreiche Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel die der Hamburger Arbeitsassistenten, sind damit nicht mehr möglich.

Ziel muss es sein, dass auch erheblich leistungsgeminderte Personen die ihnen zustehenden Leistungen in einen frei gewählten Beschäftigungsort des Allgemeinen Arbeitsmarktes einbringen können.

3. Soziale Kriterien in der Öffentlichen Auftragsvergabe anwenden

Durch Beschluss des Bundestags im Dezember 2008 wurden soziale und ökologische Kriterien in das deutsche Wettbewerbsrecht eingeführt. Die Ergebnisse der anschließenden Erörterungen um die Durchführungsverordnungen VOB und VOL haben diese Entscheidung bestärkt.

Damit eröffnen sich neue Chancen, durch die intelligente Verbindung von Öffentlichen Aufträgen und Beschäftigungspolitik, die beruflicher Teilhabe und Inklusion am Arbeitsmarkt benachteiligter Personen zu fördern. Für die Kommunen und Landkreise erschließen sich zusätzliche Möglichkeiten zur Einsparung von Transferleistungen.

Zur Nutzung dieser Potenziale sind entsprechendes Verwaltungshandeln und eine intensive Informationsarbeit notwendig, mit der die Bundesregierung und die zuständigen Fachministerien beauftragt werden sollten.

4. Angemessene Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

Entscheidungen der Politik und des Gesetzgebers zufolge sind immer mehr Aufgaben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu finanzieren, zuletzt die Einführung der Gesetzes zur Unterstützung Beschäftigung. Deshalb ist deren finanzielle Ausstattung zukunftsfest zu gestalten. Hierzu gehört auch, dass die Nacherhebung von säumigen Beiträgen (wie früher) wieder ermöglicht wird

Gleichzeitig ist – durch entsprechende Novellierung des Ausgleichsabgabeverordnung – die Verwendung der Ausgleichsabgabe so zu steuern, dass sie ausschließlich der Förderung der Beschäftigung im Allgemeinen Arbeitsmarkt zu Gute kommt und damit auch in die beitragsabführenden Unternehmen zurück fließt. Die Möglichkeiten des staatlichen Zugriffs auf dieses Sondervermögen zur Finanzierung anderweitiger institutioneller Angebote müssen unterbunden werden.

Die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen in Integrationsbetrieben ist zur Zeit auf Grund der unzureichenden Mittelsituation der Ausgleichsabgabe stark ausgebremst.

5. Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung

Die öffentliche Förderung von Beschäftigung wie in den Programmen *Kommunal-Kombi* oder *Job-Perspektive* ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der Inklusion stark benachteiligter und ausgegrenzter Personengruppen.

Dennoch bleibt die Umsetzung des Programms JobPerspektive nach § 16e SGB II deutlich hinter den Erwartungen zurück. Für die zukünftige Steuerung scheint es notwendig und sinnvoll zu sein, die Mittel für das Programm eigenständig zu budgetieren und aus dem allgemeinen Eingliederungstitel heraus zu nehmen.

Hinzu kommt im Verwaltungshandeln eine so enge Definition des förderfähigen Personenkreises, dass Zuweisungen kaum erfolgen (können). Die dieser restriktiven Haltung zu Grunde liegenden Befürchtungen vor Mitnahmeeffekten und Missbrauch dürften durch die geringe Inanspruchnahme seitens der Wirtschaft hinreichend widerlegt sein.

Wir schließen uns hier den Empfehlungen des Deutschen Vereins an, dieses Arbeitsförderprogramm speziell für den Personenkreis der behinderten Menschen weiter zu öffnen.

6. Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung ermöglichen

Nach aktueller Rechtsauffassung kann Arbeitnehmerüberlassung nur gewerblich und nicht gemeinnützig betrieben werden. Um diese Form der Beschäftigung auch behinderten Menschen mit erheblicher Erwerbsminderung zu öffnen, die sonst keine Chance bei einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung haben, fanden engagierte gemeinnützige Träger in Abstimmung mit örtlichen Finanzämtern Hilfskonstruktionen, die allerdings ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit aufweisen.

Das Finanzministerium in Nordrhein-Westfalen hat jüngst den Willen geäußert, hier einen neuen Weg zu gehen. Wir unterstützen diese Bemühungen und schlagen eine bundesweite Abstimmung und ggf. eine entsprechende Novellierung der Abgabenordnung vor.

7. Werkstätten für behinderte Menschen weiter entwickeln

Werkstätten sollen in Zukunft als regionale Bildungs- und Kompetenzzentren der beruflichen Teilhabe verstanden werden. Sie werden Teil des beruflichen Bildungswesens und erhalten ein eigenes regionales Budget, das sie in die Lage versetzt, vorübergehende Aufgaben zu übernehmen z.B. in der Ausbildung schwer vermittelbarer junger Menschen oder als Ort der beruflichen Stabilisierung für Menschen, die ihre Arbeit im 1. Arbeitsmarkt vorübergehend nicht bewältigen. Gleichzeitig führen sie ihre Kernaufgabe, die Sicherstellung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter. Die Verbindung dieser verschiedenen Aufgaben trägt dazu bei, dass Werkstätten ihren Charakter als Sondereinrichtungen verlieren.

8. Praxis der Ausschreibung von Arbeitsmarkt-Dienstleistungen begrenzen

Die Bundesagentur für Arbeit (wie auch andere Sozialleistungsträger) geht im Einkauf von Leistungen immer mehr den Weg der Auftragsvergabe im Wettbewerb, wie zuletzt bei den Instrumenten DIA-AM und Unterstützte Beschäftigung. Diese Praxis führt zu erheblichen Qualitätseinbußen und geht zu Lasten der Zukunftschancen der Menschen mit Behinderung.

Die den Zuschlag erhaltenden – nicht selten ortsfremden – Träger, haben i.d.R. eine komplette Angebotsstruktur (einschließlich Gebäude, Personal, kooperierende Wirtschaftsbetrieben) neu aufzubauen. Bei erneuter Ausschreibung und Anbieterwechsel fällt die gebildete Struktur wieder zusammen. Bestehende Netzwerke, jahrelang entwickelte Kontakte zwischen Unternehmen und Unterstützern und der Wille zur Zusammenarbeit werden so zerstört.

Die Ausschreibungspraxis untergräbt darüber hinaus die Möglichkeit zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für den behinderten Menschen, da üblicherweise nur ein Anbieter zur Erbringung der jeweiligen Dienstleistung zugelassen wird.